

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

Beilagen zur 129. Sitzung (20.03.1899)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

Beilage zum Protokoll der 129. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 20. März 1899.

## Entwurf eines Gesetzes

betreffend die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat. (Rechtspolizeigesetz.)

(Nach den Beschlüssen der Ersten Kammer.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,  
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

### Erster Abschnitt.

§§ 1 bis 21.

Unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

### Zweiter Abschnitt.

§§ 22 bis 31.

Unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

### IV. Sonstige Vorschriften.

§ 32.

1. In den von den Gerichten zu erledigenden Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind die Kosten des Verfahrens im Falle einer Mehrzahl Betheiligter, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, von Demjenigen zu tragen, in dessen Angelegenheiten sie entstanden sind. Die von einem anderen Betheiligten aufgewendeten Kosten sind diesem zu erstatten, soweit sie zur zweckentsprechenden Erledigung der Angelegenheit nothwendig waren.
2. Die durch einen unbegründeten Antrag oder Widerspruch, durch eine unbegründete Beschwerde oder durch Verschulden eines anderen Betheiligten verursachten Kosten können diesem Betheiligten, auch soweit sie von anderer Seite aufgewendet sind, ganz oder theilweise auferlegt werden.

3. In den Fällen des Absatz 1 und 2 finden die Vorschriften des § 91, Abs. 1, Satz 2 und des § 100, Abs. 1, 2 Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.
4. Bei der Entscheidung zur Sache hat das Gericht, wenn mehr als ein Betheiligter vorhanden ist, von Amtswegen auch über die Kostenpflicht zu entscheiden.
5. Hinsichtlich der Festsetzung der einem Betheiligten zu erstattenden Kosten finden die Vorschriften der Civilprozeßordnung entsprechende Anwendung.

## § 33.

Unverändert nach Beschluß der Zweiten Kammer.

**Dritter Abschnitt.**

## §§ 34 bis 36.

Unverändert wie die Beschlüsse der Zweiten Kammer.

## § 37.

Wechselproteste dürfen nur in der Zeit von 8 Uhr Vormittags bis 7 Uhr Abends erhoben werden.

## §§ 38 bis 55.

Unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

**Vierter Abschnitt.**

## §§ 56 bis 68.

Unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

**Fünfter Abschnitt.**

## §§ 69 bis 80.

Unverändert nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer.

Gegeben zc.

Die Erste Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an. VI

Karlsruhe, den 17. März 1899.

Im Namen

der unterthänigst treuehorsaamsten Ersten Kammer der Ständeversammlung.

Der erste Vizepräsident:

Freiherr Franz von Bodman.

Die Sekretäre:

A. Freiherr von Rädt.

Graf von Pennin.